



## Ratgeber Winterdienst

Infos und Leitfaden



Auf Grund der gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht haften Sie im Schadensfall

## Winterdienst ist gesetzliche Pflicht!

Rutschige Gehwege und Treppen, zuge-schneite Parkplätze, vereiste Laderampen am Wareneingang und -ausgang sind nur einige der möglichen Szenarien, mit der Unternehmen, Vereine und Kommunen im Winter konfrontiert sind.

Neben der Beeinträchtigung des gewohnten Betriebsablaufs steigt auch die Gefahr von Unfällen wegen Glätte und schneebedeckten Schildern und Markierungen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und Unfällen müssen Schnee und Eis nicht nur vom Betriebs- oder Vereinsgelände, sondern auch von allen an das Gelände angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen und -wegen fachgerecht geräumt und entfernt werden.

### Haftbarkeit im Schadensfall

Der Gesetzgeber hat durch die „Verkehrssicherungspflicht“ eine eindeutige Situation geschaffen, die Unternehmen, Vereine, Kommunen und sogar Privatpersonen zur Durchführung des Winterdienstes verpflichtet.

Die Beseitigung von Gefahren obliegt der für die Verkehrssicherung zuständigen Person. Beseitigen betroffene Personen eine Gefahr nicht, nehmen diese billigend in Kauf, dass Andere zu Schaden kommen.

Dafür kann man haftbar gemacht und auch zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet werden.

### Wer ist verantwortlich für die Durchführung des Winterdienstes?

Generell gilt: Die Sicherung von Gefahren auf Grundstücken ist Aufgabe des Eigentümers.

Jedoch wird in vielen Miet- oder Pachtverträgen die Verkehrssicherungspflicht vom Eigentümer auf den Mieter oder Pächter übertragen.

Sind Unternehmen oder Vereine selbst Eigentümer der genutzten Immobilien, sind sie selbst für die Einhaltung und Umsetzung der „Verkehrssicherungspflicht“ verantwortlich.

Vereine, Unternehmen und Arbeitgeber sind im Rahmen der Arbeitssicherheit verpflichtet Sicherungsmaßnahmen zum Schutz ihrer Mitarbeiter beziehungsweise Mitglieder und Besucher zu treffen.

### Kann die der Verkehrssicherungspflicht übertragen werden?

Jeder, der rechtlich für die Durchführung von Winterdienstmaßnahmen aufgrund der „Verkehrssicherungspflicht“ verantwortlich ist, kann für diese auch einen externen Dienstleister beauftragen. Dies kann auf zweierlei Weise geschehen:

Die Verkehrssicherungspflicht kann **explizit auf Dienstleister übertragen** werden.

Für die Durchführung des Winterdienstes wird ein **Dienstleister beauftragt**.

Wird die Verkehrssicherungspflicht explizit auf den Dienstleister übertragen, entscheidet dieser selbstständig welche Maßnahmen zur Erfüllung der „Verkehrssicherungspflicht“ durchgeführt werden.

Wird ein Dienstleister „nur“ beauftragt, sollte genau definiert sein, welche Tätigkeiten wann auszuführen sind.



Winterdienst durch externen Dienstleister



Treppen von Schnee und Eis befreien



Gehwege räumen und streuen



Stellplätze befahrbar machen

### Welche Aufgaben müssen im Rahmen des Winterdienstes durchgeführt werden?

Vorweg muss man wissen, dass die Aufgaben, die im Rahmen des Winterdienstes durchgeführt werden müssen, nicht eindeutig festgelegt sind.

Jedoch wird zwischen öffentlichen und privaten Flächen und Wegen unterschieden.

### Öffentliche Gehwege

Für öffentliche Gehwege gilt die jeweilige kommunale Satzung. Diese ist bei der Verwaltung der Kommune, häufig aber auch online, hinterlegt und einsehbar.

Folgende Regeln gelten jedoch in dieser oder abgewandelter Form nahezu überall:

### Bürgersteig und Gehwege

Zu Räumen sind die Gehwege vor dem Grundstück auf dessen gesamter Straßenfrontlänge.

Grenzt das Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, so umfasst die Räum- und Streupflicht die Gehwege jede der angrenzenden Straßen.

Die Gehwege sind von Schnee und – soweit dies ohne Beschädigung des Weges möglich ist – auch von Eis zu befreien.

### Fahrbahnrand

Ist kein Bürgersteig vorhanden, so ist am Fahrbahnrand eine Gehwegfläche auf 1,50 Meter Tiefe zu räumen und zu streuen.

Die Anhäufung des Räumguts am Fahrbahnrand ist erlaubt, sofern der Fahrverkehr dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### Räumzeiten

An Werktagen von 7 bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 8 bis 20 Uhr.

### Räummittel

Bei Glätte sind geräumte Flächen mit nachhaltig abstumpfenden Mitteln, z.B. Splitt oder Sand, ausreichend zu streuen. Die Verwendung von Auftaumitteln wie Streusalz ist verboten.

Eine Ausnahme besteht für Treppen, starke Steigungen sowie bei Glätteis infolge von Eisregen. In diesen Fällen ist die Verwendung einer Mischung von höchstens 25 Prozent Auftaumitteln mit abstumpfenden Mitteln zulässig.

### Privatgelände

Für Privatgelände gibt es in der Regel durch Kommunen keine oder nur selten feste Vorgaben. Der Eigentümer unterliegt jedoch der Verkehrssicherungspflicht.

Wir empfehlen Parkplätze, Zufahrten, Zufahrtsstraßen, Verkehrsflächen und Gehwege so zu räumen und zu streuen, dass diese unfallfrei benutzt werden können. Orientieren Sie sich an den Vorgaben für öffentliche Geh- und Verkehrswege, stellt dies eine gute Grundlage für die Umsetzung der Verkehrssicherungspflicht dar.

### Streupflicht

Egal ob öffentliche oder betriebliche Geh- und Verkehrswege, in der Regel gilt: Geräumte Flächen müssen gestreut werden.

In jeder Kommune gibt es dafür klare Vorgaben, welche Räum- und Streumittel eingesetzt werden dürfen und wie diese anzuwenden sind. Häufig gibt es auch für spezielle Bereiche, wie zum Beispiel Wasserschutzgebiete oder Biotop, nochmal gesonderte Vorgaben.

Klären Sie vor Verwendung eindeutig, wie und womit gearbeitet werden darf.



## Privatgarten

Naturgarten | Ziergarten | Teiche | Schwimmteiche



## Landschaftsbau

Erdarbeiten | Grünanlagen & Parks | Außenanlagen | Verkehrsanlagen



## Sportplatzbau

Naturrasen | Kunstrasen | Hybridrasen | Tenne & Sand | Kunststoff



## Straßenbau

Erdarbeiten | Kanalbau | Pflasterarbeiten | Asphaltarbeiten

**Friedrich Klei**  
**Landschafts-, Sportstätten-  
und Straßenbau GmbH**  
Fon: 0 56 01 / 80 56

Stettiner Straße 14 - 16  
34225 Baunatal  
info@klei-galabau.de  
www.klei-galabau.de

